



## Amtliche Mitteilungen 89/2016

**Ordnung über die Zulassung zum integrierten  
Modell (Integrated Track) der Philosophischen  
Fakultät der Universität zu Köln  
vom 18. Juli 2016**

Universität zu Köln



## **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ  
50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 25. JULI 2016  
**Öffentlich ausgelegt:** 25.07.-15.08.2016

**Ordnung über die Zulassung zum integrierten Modell  
(Integrated Track)  
der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln  
vom 18.07.2016**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsausschuss
- § 4 Bewerbung und Termine
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Zulassung zum integrierten Modell
- § 7 Täuschung
- § 8 Akteneinsicht
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

**§1**

**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt aufgrund der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln (Amtliche Mitteilungen 53/2015; im Folgenden Promotionsordnung vom 11.06.2015 in der jeweils geltenden Fassung) die Zulassung zum integrierten Modell (Integrated Track) des Promotionsstudiums. Die jeweils zur Verfügung stehende Anzahl der Studienplätze wird jährlich auf der Homepage der a.r.t.e.s. Graduate School for the Humanities Cologne (AGSHC) der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln bekanntgegeben.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Zulassung zum integrierten Modell ist Voraussetzung ein einschlägiger, qualifizierter Master oder ein vergleichbarer Abschluss gemäß § 4 der Promotionsordnung in einem Fach gem. Anlage 1 zur Promotionsordnung, sowie eine erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß dieser Ordnung.

## **§ 3**

### **Zulassungsausschuss**

(1) Über die Vergabe von Studienplätzen im integrierten Modell (Integrated Track) entscheidet der Zulassungsausschuss. Dem Zulassungsausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die/der Vorsitzende,
2. die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, welche die Fachbereiche (Klassen) der Graduiertenschule leiten und deren Vertreterinnen/Vertreter,
3. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Graduiertenschule als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
5. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
6. Der/die Vorsitzende des Zulassungsausschusses sowie die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die die Fachbereiche (Klassen) leiten, und deren Vertreterinnen/Vertreter werden von der Engeren Fakultät gewählt. Die Stellvertreterin/den Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden wählt der Zulassungsausschuss aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Nr. 2.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden wird durch die Studierenden des integrierten Modells gewählt. Das in den Promotionsausschuss gewählte Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wird in den Zulassungsausschuss entsandt und ist das Mitglied gemäß Nr. 5. Dieses Mitglied hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und insoweit über besondere Erfahrungen verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.

Die Zusammensetzung des Zulassungsausschusses wird auf der Homepage der AGSHC bekanntgegeben.

(2) Der Zulassungsausschuss wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden schriftlich eingeladen und ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn einer Sitzung festgestellt. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(3) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Der Zulassungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrechts.

## **§ 4**

### **Bewerbung und Termine**

(1) Die Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (vgl. § 1) erfolgt einmal jährlich, in der Regel im September, für das darauffolgende Sommersemester und wird mit einer Bewerbungsfrist (Stichtagfrist) auf der Homepage der AGSHC veröffentlicht.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum integrierten Modell erfolgt bei der Beantragung der Zulassung zur Promotion. Hier kann der Wunsch um Zulassung zum integrierten Modell vermerkt werden. Die Bewerbung kann nur zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zur Promotion erfolgen.

(3) Diejenigen die beim Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium gleichzeitig einen Antrag auf Zulassung zum integrierten Modell gestellt haben, erhalten eine Einladung zum Auswahlgespräch. Die Auswahlgespräche finden im Februar/März eines Jahres statt. Die genauen Termine werden den Antragstellerinnen und Antragstellern gesondert mitgeteilt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auf Zulassung zum integrierten Modell auch noch nach dem Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt werden, spätestens jedoch bis 15.01. des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der Zulassungsausschuss.

## **§ 5**

### **Auswahlverfahren**

(1) Der Zulassungsausschuss lädt die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Auswahlgespräch von 30 Minuten ein.

(2) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber bestellt der Zulassungsausschuss zwei seiner Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Diese beiden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer führen und bewerten das Auswahlgespräch. In dem Auswahlgespräch werden Fragen zum Promotionsprojekt gestellt. Über das Auswahlgespräch ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Akten zu nehmen. Nach dem Auswahlgespräch werden von den beiden vom Zulassungsausschuss gemäß Satz 1 bestellten Mitgliedern jeweils null bis zehn Punkte vergeben. Das arithmetische Mittel dieser beiden Bewertungen ist die erreichte Gesamtnote der Bewerberin oder des Bewerbers. Um einen Studienplatz zu erhalten, ist eine Mindestnote von 7,5 erforderlich.

(3) Nach Abschluss aller Auswahlgespräche bildet der Zulassungsausschuss aufgrund der Bewertung der Mitglieder, die das Auswahlgespräch geführt haben, die

Rangfolge unter den Bewerberinnen und Bewerbern. Die Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Punkten erhalten je nach Verfügbarkeit der Studienplätze eine Zusage. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

- (4) Kann die Bewerberin oder der Bewerber ohne ihr oder sein Verschulden nicht zum Termin des Auswahlgespräches erscheinen, wird innerhalb von 14 Tagen ein neuer Termin festgelegt.
- (5) Erhält die Bewerberin oder der Bewerber keine Zulassung zum integrierten Modell, kann sie oder er sich einmalig erneut bewerben. Weitere Bewerbungen sind nicht zulässig.

## **§ 6**

### **Zulassung zum integrierten Modell**

- (1) Den Bewerberinnen und Bewerber wird die Entscheidung des Zulassungsausschusses schriftlich mitgeteilt.
- (2) Belastende Entscheidungen des Zulassungsausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 7**

### **Täuschung**

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Verfahren getäuscht oder gefälschte Unterlagen eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, widerruft der Promotionsausschuss die Zulassung.

## **§ 8**

### **Akteneinsicht**

Nach Abschluss des Verfahrens wird auf Antrag Akteneinsicht gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Zulassungsausschusses zu stellen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung zum integrierten Modell vom 12.03.2013 (Amtliche Mitteilungen 9/2013) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 25.05.2016 und des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln vom 12.07.2016.

Köln, den 18.07.2016

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Stefan Grohé